

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Birgit Homburger, Jörg van Essen, Dr. Werner Hoyer, Elke Hoff, Dr. Rainer Stinner, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland**

#### **A. Problem**

Aktuell existiert nur eine begrenzte Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag über die Auslandseinsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte (§ 6 ParlBG). Über die Einsätze des Kommandos Spezialkräfte unterrichtet das Bundesministerium der Verteidigung nur die Obleute. Diese sollen die parlamentarische Kontrolle ausüben. Allerdings haben diese kein wirksames Informationsrecht gegenüber dem Bundesverteidigungsministerium.

#### **B. Lösung**

Einrichtung eines Ausschusses für besondere Auslandseinsätze der anstelle der Obleute die parlamentarische Kontrolle auch über KSK-Einsätze ausübt, sowie Stärkung der Informationsrechte des Parlaments durch Ausweitung der Unterrichtungspflicht der Bundesregierung, um eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Auslandseinsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte zu gewährleisten.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Verfahrens auf der Basis des geltenden Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG).

#### **D. Kosten**

Für den Bundeshaushalt entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) vom 18. März 2005 (BGBl. I 2005, 775) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

##### Ausschuss für besondere Auslandseinsätze

(1) Der Bundestag wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss für besondere Auslandseinsätze. Er besteht aus höchstens elf Mitgliedern.

(2) Jede Fraktion ist durch wenigstens ein Mitglied im Ausschuss für besondere Auslandseinsätze vertreten.

(3) Der Ausschuss für besondere Auslandseinsätze übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Bundestages hinaus so lange aus, bis der Bundestag gemäß den Absätzen 1 und 2 entschieden hat.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

##### Zustimmungsermächtigungen

(1) Der Ausschuss für besondere Auslandseinsätze ist ermächtigt, die Zustimmung zu einem Antrag der Bundesregierung zu erteilen, falls die Bundesregierung ihren Antrag

a) als Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades GEHEIM und höher eingestuft hat,

b) wegen Gefahr im Verzuge als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, insbesondere zur Rettung von Menschen aus besonderen Gefahrenlagen, solange durch die öffentliche Beschlussfassung des Bundestages das Leben der zu rettenden Menschen gefährdet würde oder

c) wegen der Teilnahme einzelner deutscher Soldaten an bewaffneten Einsätzen der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der North Atlantic Treaty Organization, anderer Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes oder der Europäischen Union stellt.

(2) Der Bundestag kann den Ausschuss für besondere Auslandseinsätze ermächtigen, die Zustimmung zu einem Antrag der Bundesregierung zu erteilen.

(3) Der Bundestag kann Anträge der Bundesregierung, zu denen eine Ermächtigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 erteilt ist, zur eigenen Beratung und Beschlussfassung an sich ziehen.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

##### Verfahren des Ausschusses für besondere Auslandseinsätze

(1) Anträge der Bundesregierung gemäß § 6 Abs. 1 leitet der Präsident des Deutschen Bundestages unmittelbar an den Ausschuss für besondere Auslandseinsätze weiter. Der Ausschuss für besondere Auslandseinsätze berät abschließend, soweit der Bundestag nicht von seinem Recht gemäß § 6 Abs. 3 Gebrauch macht.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses für besondere Auslandseinsätze beantragen.

(3) Der Ausschuss für besondere Auslandseinsätze erstattet dem Bundestag jährlich einen Bericht. Er hat unter Beachtung der Geheimhaltung jeden von ihm genehmigten Einsatz dem Bundestag bekannt zu geben und nach Beendigung des Einsatzes einen Bericht vorzulegen.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8

##### Auskünfte der Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung hat dem Ausschuss für besondere Auslandseinsätze über die durch diesen genehmigten Einsätze laufend zu unterrichten. Nach Ende eines Einsatzes legt sie dem Bundestag einen abschließenden Bericht vor.

(2) Die Bundesregierung hat dem Ausschuss für besondere Auslandseinsätze auf Verlangen Einsicht in die Akten und Dateien zu geben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den genehmigten Einsätzen bewaffneter Streitkräfte stehen, und die Anhörung von Mitarbeitern ermöglichen.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9

##### Geheimhaltung

(1) Hat die Bundesregierung ihren Antrag als Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades GEHEIM und höher eingestuft, ist nach den Vorschriften der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages zu verfahren.

(2) Der Ausschuss für besondere Auslandseinsätze erstattet dem Bundestag einen Bericht über einen GEHEIM und höher eingestuftem Einsatz erst, nachdem dessen Geheimhaltungsbedürftigkeit aufgehoben worden ist.“

6. Die bisherigen §§ 6, 7, 8 und 9 werden §§ 10, 11, 12 und 13.

7. Dem § 10 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Auf Antrag einer Fraktion oder fünf Prozent seiner Mitglieder hat die Bundesregierung die Pflicht, den Verteidigungsausschuss unverzüglich über den Einsatz

bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland zu unterrichten. Nach Ende eines Einsatzes legt die Bundesregierung dem Bundestag einen Abschlussbericht vor.

(4) Die Bundesregierung hat den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses auf Verlangen einer Fraktion oder fünf Prozent seiner Mitglieder Einsicht in die Akten und Dateien zu geben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den in Absatz 3 genannten Einsätzen stehen und die Anhörung von Mitarbeitern zu ermöglichen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 2006

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus dem im Grundgesetz verankerten Prinzip eines konstitutiven Parlamentsvorbehaltes für den militärischen Einsatz von Streitkräften.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG) ergibt sich im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle ein Änderungsbedarf hinsichtlich der Mitwirkung des Deutschen Bundestages bei Entscheidungen über Einsätze bewaffneter Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.

Das Gesetz verdrängt nicht die allgemeinen Vorschriften des Parlamentsrechts zur Organisation und zum Verfahren des Deutschen Bundestages im Grundgesetz und in der Geschäftsordnung. Maßgeblich bleiben grundsätzlich die gewohnten parlamentsrechtlichen Vorschriften über die Rechtsstellung der ständigen Ausschüsse und über das Beratungs- und Beschlussverfahren für Vorlagen. Es bleibt im Regelfall bei der Beratung eines Antrages der Bundesregierung im Plenum des Deutschen Bundestages, seiner Überweisung an die zuständigen Fachausschüsse und der anschließenden Beschlussfassung im Plenum. Dieses wird lediglich dann nicht beteiligt, wenn ein Antrag aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung dem Ausschuss für besondere Auslandseinsätze zur abschließenden Entscheidung zugeleitet werden muss (vgl. § 6 Abs. 1). Aber auch diese Regelung erfährt eine Ausnahme, falls nämlich dem Plenum die Befugnis zusteht, eine erteilte Ermächtigung an den Ausschuss für besondere Auslandseinsätze rückgängig zu machen (vgl. § 6 Abs. 3).

Aktuell existiert nur eine begrenzte Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag über die Auslandseinsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte (§ 6 ParlBG). Über die Einsätze des Kommandos Spezialkräfte unterrichtet das Bundesministerium der Verteidigung nur die Offiziere. Diese sollen die parlamentarische Kontrolle ausüben. Allerdings haben diese kein wirksames Informationsrecht gegenüber dem Bundesverteidigungsministerium. Die Entscheidung über die Zustimmung wird in die Hände des Ausschusses für besondere Auslandseinsätze gelegt. § 10 (neu) sieht zudem in Absatz 3 und 4 eine Ausdehnung der Informationspflichten der Bundesregierung vor.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 (§ 5)

Beim Ausschuss für besondere Auslandseinsätze handelt es sich um einen Parlamentsausschuss für eine Sonderaufgabe, die von den beteiligten Fachausschüssen nur unter erschwerten Bedingungen für den Deutschen Bundestag wahrgenommen werden können. Dem Ausschuss für besondere Auslandseinsätze soll nicht die Beratung jedes Antrages der Bundesregierung auf Zustimmung zu einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland obliegen. Er soll grundsätzlich

nur mit solchen Anträgen befasst werden, die zweckmäßigerweise in einem kleinen Gremium ausgewählter Vertreter der Fraktionen behandelt werden sollten. Um diese Sonderaufgabe mit der erforderlichen Legitimation, Durchsetzungskraft und Vertraulichkeit erfüllen zu können, soll der Ausschuss für besondere Auslandseinsätze nach Absatz 1 Satz 1 aus der Mitte des Deutschen Bundestages gewählt werden und nach Absatz 1 Satz 2 lediglich elf Mitglieder umfassen, unter denen sich gemäß Absatz 2 Vertreter aller Fraktionen befinden müssen. Absatz 3 stellt nach dem Vorbild des Parlamentarischen Kontrollgremiums (vgl. § 5 Abs. 4 PKGrG) sicher, dass der Deutsche Bundestag auch in der kurzen Zeit zwischen der Konstituierung des neu gewählten Deutschen Bundestages und der Wahl der Mitglieder des Ausschusses für besondere Auslandseinsätze bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland voll handlungsfähig bleibt. Unter diesen Voraussetzungen bietet der Ausschuss für besondere Auslandseinsätze einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Rechte des Parlaments.

##### Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Vorschrift über die Fälle, in denen der Ausschuss für besondere Auslandseinsätze ermächtigt sein soll, anstelle des Deutschen Bundestages über einen Antrag der Bundesregierung zu entscheiden, stellt eine eng begrenzte Ausnahme zum allgemeinen Beratungsverfahren des Deutschen Bundestages von Vorlagen dar. In den Fällen des Absatzes 1 regelt nämlich das Gesetz selbst die Überweisung unmittelbar an den Ausschuss für besondere Auslandseinsätze. Obligatorisch verbunden ist mit dieser Überweisung die Ermächtigung, anstelle des Deutschen Bundestages über den Antrag der Bundesregierung abschließend zu entscheiden. Darüber hinaus sieht Absatz 2 fakultativ vor, dass der Deutsche Bundestag in geeigneten Fällen dem Ausschuss für besondere Auslandseinsätze einen Antrag der Bundesregierung überweisen und diesen mit einer Ermächtigung zur abschließenden Entscheidung verbinden kann; dabei wird er sich regelmäßig auf einen Vorschlag des Ältestenrates stützen. In Absatz 1 werden drei Fallgruppen aufgezählt, bei denen es sachgerecht und zweckdienlich ist, die Beratungen eines Antrages der Bundesregierung auf Zustimmung zu einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland allein in einem kleinen parlamentarischen Ausschuss beraten und entscheiden zu lassen. In den Fällen besonders eilbedürftiger Einsätze oder von Einsätzen einzelner Soldaten im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit und der Europäischen Union ist eine Beratung im Plenum und in den zuständigen Ausschüssen sowie eine Beschlussfassung im Plenum viel zu schwerfällig und zeitraubend, wie sich auch in der früheren Praxis gezeigt hat. In den Fällen geheimer Einsätze eignet sich eine Plenarberatung, die grundsätzlich öffentlich stattfindet, der Natur der Sache nach überhaupt nicht. Schon deshalb begegnet eine Befassung eines kleinen Ausschusses mit Anträgen zu geheimhaltungsbedürftigen Einsätzen der Gefahr, dass der Deutsche Bundestag wegen des Zwangs der Verhältnisse vor vollendete Tatsachen gestellt wird; die Anwendung von § 10a Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Aber auch bei Anträgen zu besonders eilbe-

dürftigen Einsätzen oder zu Einsätzen einzelner Soldaten im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit und der Europäischen Union läuft der Deutsche Bundestag Gefahr, dass der Parlamentsvorbehalt in besonders wichtigen Fällen faktisch ausgeschaltet wird, wenn er nicht mit Hilfe eines kleinen Ausschusses ein zielstrebiges und praktikables Verfahren bereit hält, das der bisherigen Praxis (Unterrichtung der Obleute) vorzugswürdig ist. Die Befugnis zur fakultativen Ermächtigung des Ausschusses für besondere Auslandseinsätze nach Absatz 2 zur abschließenden Beratung eines einzelnen Antrages der Bundesregierung auf Zustimmung zu einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland soll dem Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt werden, damit er in geeigneten Ausnahmefällen ein vereinfachtes Verfahren wählen kann. In Betracht kommt, dass der Deutsche Bundestag bei einzelnen – nicht bei allen – Anträgen von Absatz 2 Gebrauch macht, die Einsätze von geringer Bedeutung betreffen oder eine unstreitige Verlängerung eines genehmigten Einsatzes begehren. Absatz 3 eröffnet dem Deutschen Bundestag ein „Rückholrecht“, wonach er dem Ausschuss für besondere Auslandseinsätze eine erteilte Ermächtigung, einem Antrag der Bundesregierung anstelle des Plenums zuzustimmen, wieder entziehen und selbst über den Antrag Beschluss fassen kann. Diese Befugnis steht dem Deutschen Bundestag nicht nur in den Fällen einer fakultativen Ermächtigung gemäß Absatz 2 zu, die er selbst nach Eingang des Antrages der Bundesregierung in freier Ermessensausübung erteilt hat und nach neuer Abwägung für unzumutbar hält. Diese Befugnis muss dem Deutschen Bundestag auch in einem speziellen Falle obligatorischer Ermächtigung zustehen, wenn nämlich erkennbar wird, dass ein Antrag abweichend von der erklärten Ansicht der Bundesregierung nicht so eilbedürftig ist, dass nicht auch der gesamte Deutsche Bundestag rechtzeitig einen zustimmenden oder ablehnenden Beschluss fassen könnte. Andererseits greift die hierdurch begründete Verpflichtung, geheimhaltungs- und eilbedürftige Vorgänge wenigstens einem Ausschuss des Parlaments vorzulegen, nicht in einen der Exekutive vorbehaltenen Bereich ein. Vielmehr ist die gesetzliche Regelung einer solchen Verpflichtung durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gedeckt, wonach der Gesetzgeber berechtigt ist, das in einem solchen Fall „zu beobachtende Verfahren näher zu regeln“ (BVerfGE 90, 286 <383>).

#### **Zu Nummer 3 (§ 7)**

Anträge der Bundesregierung mit einem Inhalt, die gemäß § 6 Abs. 1 obligatorisch zur Befassung des Ausschusses für besondere Auslandseinsätze führen, müssen zügig beraten und beschieden werden. Deshalb sieht Absatz 1 Satz 1 vor, das Überweisungsverfahren für diese Vorlagen nach dem bewährten Vorbild der Praxis in Immunitätsangelegenheiten (vgl. § 107 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) abzuwickeln. Absatz 1 Satz 2 bekräftigt nicht nur die Ermächtigung an den Ausschuss für besondere Auslandseinsätze, anstelle des Deutschen Bundestages die Zustimmung zu dem Antrag der Bundesregierung zu erteilen oder abzulehnen. Die Vorschrift verlangt auch, dass der Ausschuss für besondere Auslandseinsätze eine Entscheidung trifft. Von dieser Regelung gibt es indes eine Ausnahme. Der Deutsche Bundestag kann nämlich bei Anträgen, die die Bundesregierung als eilbedürftig bezeichnet hat (vgl. § 6 Abs. 1 Buchstabe b), von seinem „Rückholrecht“ gemäß § 6 Abs. 3 Gebrauch machen

und selbst darüber Beschluss fassen, ob die Zustimmung erteilt oder versagt wird. Das Recht jedes Mitgliedes des Ausschusses für besondere Auslandseinsätze, die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses verlangen zu können (Absatz 2), ist erforderlich, um auch parlamentarisch auf Entwicklungen flexibel und angemessen reagieren zu können, die im Zusammenhang mit Einsätzen bewaffneter Streitkräfte im Ausland stehen. Zu den Aufgaben des Ausschusses für besondere Auslandseinsätze gehört es, dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Spätestens damit werden alle Mitglieder des Deutschen Bundestages auch über diejenigen Einsätze der Bundeswehr im Ausland unterrichtet, die zunächst nur „im kleinen Kreis“ des Ausschusses für besondere Auslandseinsätze zu behandeln waren. Selbstverständlich muss diese Berichtspflicht in Fällen geheimer Einsätze eingeschränkt sein (vgl. § 9 Abs. 2).

#### **Zu Nummer 4 (§ 8)**

Die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Ausschuss für besondere Auslandseinsätze zu Einsätzen bewaffneter deutscher Streitkräfte kann sich nicht in einer ausführlichen Begründung des Antrags auf Zustimmung zum geplanten Einsatz erschöpfen. Sie erstreckt sich auch auf den Vollzug des genehmigten Einsatzes. Dafür braucht der Deutsche Bundestag eine ausreichende Informationsbasis, die im Wesentlichen von der Bundesregierung aufbereitet werden muss und auch grundsätzlich nur von ihr aufbereitet werden kann. Während eines laufenden Einsatzes, den der Ausschuss für besondere Auslandseinsätze genehmigt hat, wäre es aber nicht zweckmäßig, dem gesamten Deutschen Bundestag einen förmlichen Bericht der Bundesregierung zuzuleiten. Deshalb sieht Absatz 1 Satz 1 vor, dass die Bundesregierung in diesen Fällen nur den Ausschuss unterrichtet. Die Berichterstattung muss freilich kontinuierlich erfolgen. Um dieses Informationsrecht abzusichern, begründet Absatz 2 ein Akteneinsichtsrecht des Ausschusses für besondere Auslandseinsätze und ein Recht, mit Mitarbeitern der Bundesregierung den Einsatz zu erörtern. Sobald indes ein Einsatz, der vom Ausschuss für besondere Auslandseinsätze genehmigt wurde, abgeschlossen ist, hat die Bundesregierung selbst gemäß Absatz 1 Satz 2 dem Deutschen Bundestag einen abschließenden Bericht zu erstatten.

#### **Zu Nummer 5 (§ 9)**

Das Gesetz geht davon aus, dass verschwiegen zu behandelnde Einsätze bewaffneter Streitkräfte im Ausland stets mit einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-VERTRAULICH eingestuft werden. Zur Absicherung der notwendigen Geheimhaltung im Parlament hält der Deutsche Bundestag mit seiner Geheimschutzordnung (Anlage 3 GO-BT) ein geeignetes Instrument bereit, das sich sowohl bei der Unterrichtung der zuständigen Mitglieder des Deutschen Bundestages als auch bei der parlamentsinternen Willensbildung bewährt hat.

#### **Zu Nummer 6 (§§ 7 bis 10 – neu –)**

Es handelt sich um Änderungen infolge der Einfügung der Vorschriften über den Ausschuss für besondere Auslandseinsätze.

**Zu Nummer 7** (§ 10 – neu – Abs. 3 und 4)

Die geltenden Vorschriften über die Unterrichtung des Deutschen Bundestages sind unzureichend. Sie werden deshalb im Interesse einer effektiven parlamentarischen Kontrolle der Auslandseinsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte ergänzt um Informationsansprüche der Mitglieder des Verteidigungsausschusses die einer Fraktion angehören oder die in Fraktionsstärke eine entsprechende Information fordern. Die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Verteidigungsausschuss zu Einsätzen bewaffneter deutscher Streitkräfte kann sich nicht in einer ausführlichen Begründung des Antrags auf Zustimmung zum geplanten Einsatz erschöpfen. Sie erstreckt sich auch auf den Vollzug des genehmigten Einsatzes. Dafür braucht der Deutsche Bundestag eine ausreichende Informationsbasis, die im Wesentlichen von der Bundesregierung aufbereitet werden muss und auch grundsätzlich nur von ihr aufbereitet werden kann. Während

eines laufenden Einsatzes wäre es aber nicht zweckmäßig, dem gesamten Deutschen Bundestag einen förmlichen Bericht der Bundesregierung zuzuleiten. Deshalb sieht Absatz 3 Satz 1 vor, dass die Bundesregierung auf Antrag von einer Anzahl von Mitgliedern des Verteidigungsausschusses, die mindestens Fraktionsstärke haben müssen, nur den Verteidigungsausschuss unterrichtet. Um dieses Informationsrecht abzusichern, begründet Absatz 4 ein Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Verteidigungsausschusses und ein Recht, mit Mitarbeitern der Bundesregierung den Einsatz zu erörtern. Zur Klarstellung weist Absatz 3 Satz 2 darauf hin, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen abschließenden Bericht zu erstatten hat, sobald der Einsatz abgeschlossen ist.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



